

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 28=48 (1882)

Heft: 6

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

betriebe erproben zu lassen, um sie dann später nach einer provisorischen Anwendung, den gewonnenen Erfahrungen möglichst genau angepaßt, definitiv in Kraft zu setzen; der Ansicht, daß dieses Verfahren auch bezüglich der Vollziehung des Verwaltungs-Reglementes anzuwenden sei.

Wir beehren uns daher, Ihnen folgenden Beschlusses Entwurf vorzulegen.

Genehmigen Sie, E. L., die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 9. Dezember 1881.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

D r o z.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

S c h e f.

— (Ernennung.) Als Kommandant der 1. Artilleriebrigade wurde gewählt: Herr Oberst Alois de Loës, in Nigle (Waadt), bisher Kommandant der 8. Artilleriebrigade.

— (Der Stundenplan für den Kadres-Vorturs der Infanterie) wurde in der Kreisinstruktoren-Konferenz für 1882 für Offiziere und Unteroffiziere wie folgt bemessen:

Innerer Dienst	5	Stunden
Soldatenschule I und II	20	"
Gewehrkenntniß	6	"
Lirailliren	8	"
Sicherungsdienst, theoretisch	6	"
Sicherungsdienst, praktisch	6	"
Schießbüchlein	2	"
Wachtdienst	2	"
Organisation	1	"
Total	56	Stunden

Der theoretische Unterricht soll getrennt für Offiziere und Unteroffiziere stattfinden.

— (Der Stundenplan für Infanterie-Recrutenschulen für 1882) setzt fest: 38 Arbeitstage à 8 Stunden, 1 Inspektionstag und 6 Sonntage ohne bestimmte Arbeitsleistung, zu Wiederholungen, Inspektionen, Gesundheitspflege, Erholung u. s. w. bestimmt. Zusammen 45 Tage. Ferner:

Innerer Dienst	18	Stunden
Soldatenschule I, II und Turnen	80	"
Gewehrkenntniß	16	"
Schießtheorie	10	"
Reinigungsarbeiten	12	"
Kompagnieschule	28	"
Sicherungsdienst	40	"
Distanzschäßen	4	"
Bataillonschule	14	"
Schießen	32	"
Gefechtsübungen im Terrain	12	"
Ausmarsch	16	"
Bienniederdienst	4	"
Total	304	Stunden

Die wesentlichste Neuerung ist, daß die Zeit für das Bedienungsschießen in das Programm eingestellt worden ist und daß von einer Vertheilung der Stunden auf die Unterrichtswochen ganz Umgang genommen wird. — Im Uebrigen gelten so ziemlich die bisherigen Bestimmungen.

— (Der besondere Kadres-Unterricht in Infanterie-Recrutenschulen) soll betragen:

Lirailliren und Kompagnieschule	8	Stunden
Rapport- und Rechnungswesen	8	"
Militärorganisation	4	"
Sicherheitsdienst	6	"
Schießtheorie	6	"
Gefechtsmethode und Ortsgefechte	10	"
Bionnierdienst	2	"
Total	44	Stunden

— (Das Schultableau) für die im Jahr 1882 stattfindenden Kurse ist vom etw. Militärdepartement genehmigt worden und im Druck erschienen.

— (Das Verwaltungs-Reglement) wurde am 25. Januar im Nationalrath behandelt. Herr Oberst Künzli referirte darüber, besprach die allgemeine Anlage und hauptsächlichsten neuen Bestimmungen desselben und beantragte schließlich Genehmigung. Herr Oberstleutnant Dguez referirte in französischer Sprache.

Das Reglement wurde mit einer von den Referenten beantragten Modifikation und mit dem Zufuge, daß Schnellzüge Pferdebespannung nur zu übernehmen haben, wenn ihre Fahrordnung nicht zerstört wird, ohne Diskussion genehmigt.

— (Wehrpflichtige im Kanton St. Gallen.) Die Abzählung der in den Stammkontrollen eingetragenen, im wehrpflichtigen Alter stehenden Mannschaft des Kantons St. Gallen hat folgendes Resultat ergeben: Bestand am 1. Januar 1882: Dienstleistende 16,186, Rekruten 1137, Ersatzpflichtige 20,504, von der Ersatzpflicht befreit 494, Total der Eintragungen 38,321. Die Zahl der Dienstleistenden beträgt daher 45,3%, die Zahl der Ersatzpflichtigen 54,7% der Gesamtpflichtigen. Von den 16,186 Dienstpflichtigen sind als aktiv Dienstleistung eingetheilt:

	im Auszug	Landwehr	Total
bei der Infanterie	7292	5961	13,253
bei der Kavallerie	222	174	396
bei der Artillerie	1255	546	1,801
beim Genie	218	8	226
bei den Sanitätstruppen	123	14	137
bei den Verwaltungstruppen	47	2	49
Total	9157	6705	15,862

Hierzu sind nicht gerechnet die Beurlaubten (außer Landesbewohnenden), wohl dagegen die zeitweise Dienstbefreiten (Post- und Eisenbahnangestellten u. s. f.) und die temporär ärztlich Entlassenen.

V e r s c h i e d e n e s.

— (Der conseil supérieur de la guerre und das comité de défense in Frankreich.) Der Kriegsminister hat am 26. November d. J. an den Präsidenten der Republik das Gesuch gerichtet, dem durch Dekret vom 29. Juli 1872 errichteten Kriegsrath eine andere Zusammenfassung und einen anderen Wirkungsbereich zu geben. Der Rapport des Generals Campenon führt aus, daß dieser Kriegsrath, dessen Aufgabe sei, alle wichtigeren Maßregeln und Vorschläge in Bezug auf Personal und Material der Armee, deren Bewaffnung und die Fragen der Befestigungsanlagen und der Militärverwaltung zu prüfen, in Wirklichkeit schon seit sieben Jahren zu funktionieren aufgehört habe. Der Grund hiervon liege in der nicht entsprechenden Zusammensetzung dieses Kriegsrathes, dem eine Anzahl Mitglieder angehören, die den Angelegenheiten der Armee fern stehen. Der Kriegsminister schlägt vor, denselben fernerhin aus ersterem als Präsidenten, sechs Marschällen oder Divisionsgeneralen, dem Generalstabschef des Ministers und einem Brigadegeneral oder anderem höheren Offizier als Sekretär bestehen zu lassen. Dem Kriegsrath, der nur auf Befehl des Ministers zusammentritt, soll lediglich eine beratende und begutachtende Thätigkeit in Bezug auf die wichtigsten, die Armee betreffenden Angelegenheiten eingeräumt werden. Außerdem sollen die Mitglieder desselben als Delegirte des Kriegsministers mit Inspektionen von Truppen und Material, nach jedesmaliger besonderer Anordnung desselben, beauftragt werden.

Auf Grund dieses Rapportes des Kriegsministers hat der Präsident Grévy verfügt, daß fernerhin der Kriegsrath in der beantragten Weise zusammenzusetzen sei. Wenn den Sitzungen desselben der Präsident der Republik oder des Ministerkonseils beizuwohnen für nöthig erachtet, so übernehmen die letzteren die Leitung der Verhandlung. Zu neuen Mitgliedern des Kriegsrathes sind außer dem Kriegsminister und dem Generalstabschef, General Wirbel, der Marschall Canrobert und die Divisionsgenerale Chanzy, Orléans, Gallifet, Carteret-Trécourt und Cauffier (die letzteren vier die Generalkommandanten des V., IX., XIV., XIX. Armeekorps) ernannt worden.

Unter demselben Tage ist auch das comité de défense neu zusammengesetzt worden. Dasselbe, eine beratende Behörde für alle die Landesverteidigung und den Bau von Befestigungsanlagen betreffenden Angelegenheiten, soll fernerhin bestehen aus dem Kriegsminister, den Mitgliedern des Kriegsrathes, den Präsidenten des Artillerie-, Genie- und Verwaltungs-Komiteés, den Direktoren der Artillerie und des Genies im Kriegsministerium, sowie dem Generalkommandanten und dem Generalinspekteur desjenigen Armeekorps, in dessen Bereich die Arbeiten vorgenommen werden sollen. Außerdem gehört noch dem Comité der Stabschef des Marineministers an. (Militär-Wochenblatt.)